

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2018

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2018 ist am 27.12.2017 beschlossen und am 29.12.2017 veröffentlicht worden. Es ist somit in Kraft. Es besteht im Wesentlichen aus einem einzigen Artikel, welcher aber in 1.181 Absätze (!) unterteilt ist. Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) auf:

Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und energetische Sanierung (65%) (Absatz 3)

Die beiden nach wie vor sehr interessanten Steuerabsetzmöglichkeiten werden de facto um ein Jahr verlängert, sowohl in Bezug auf den Höchstbetrag als auch in den Bezug auf den Steuersatz. Nach wie vor sind einige formale Aspekte unbedingt zu berücksichtigen, weshalb wir unseren Kunden raten, vor Beginn der Arbeiten entsprechende Informationen einzuholen, um keine Unterlassungen zu begehen, welche dann zur Aberkennung der Absetzbeträge führen. Gerne stehen wir Ihnen diesbezüglich zur Seite, bei größeren Sanierungen auch in Zusammenarbeit mit Ihrem Techniker – wichtig ist nur, dass man die Arbeiten vorher plant und die Schritte entsprechend einleitet.

Die ab 2018 geltenden Änderungen betreffen eine Reduzierung des Steuerbonus von bisher 65% auf 50% bei folgenden Arbeiten: Biomasse-Heizanlagen, Austausch von Fenstern und den Sonnenschutz.

Steuerbegünstigung Kauf Möbel und Elektrogeräte (Absatz 3)

Auch diese Begünstigung wird grundsätzlich um ein Jahr, also bis zum 31.12.2018, verlängert. Voraussetzung ist, dass der Kauf von Möbeln und Elektrogeräten in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten an der betreffenden Wohnung stehen müssen, welche ab dem 1.1.2017 durchgeführt werden/wurden (also neue Arbeiten).

Steuerbonus für Errichtung und Pflege von Gärten und Grünanlagen (Absatz 12)

Nur für das Jahr 2018 wird dieser Steuerbonus in Höhe von 36% für obige Arbeiten gewährt. Die Ausgaben sind bis zu 5.000 € pro Wohneinheit steuerbegünstigt und stehen dem Eigentümer, oder auch dem Mieter zu. Die Rechnung ist mit zurückverfolgbaren Zahlungsmitteln zu begleichen (also keine Barzahlung möglich).

Einheitssteuer auf vermietete Wohneinheiten – cedolare secca (Absatz 16)

Die begünstigte Einheitssteuer in Höhe von 10% in bestimmten Gemeinden (in Südtirol: Bozen, Meran, Lana, Algund, Leifers, Eppan) wird bis Ende 2019 verlängert.

Steuerabsetzbetrag Mieten Uni-Studenten (Absatz 23)

Dieser wird nunmehr in Berggebieten (=Südtirol) ausgedehnt, und zwar bereits ab einer Entfernung von 50 Km Uni – Wohnort (bisher galt die Regelung ab 100 Km) zugestanden.

Steuerabsetzbetrag Abos für öffentliche Verkehrsmittel (Absatz 28)

Für Abonnements für lokale und regionale öffentliche Verkehrsmittel bis zu einem Betrag von 250 € wird ein Steuerbonus von 19% gewährt. Falls das Abo vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer finanziert wird, so zählt dies nicht zum Einkommen (ist also steuerbefreit).

Sonderabschreibung 130% (Absatz 29)

Die ab Oktober 2015 bis Dezember 2017 eingeführte Sonderabschreibung auf neue Investitionsgüter wird um ein Jahr, also bis zum 31.12.2018 verlängert, wobei allerdings nicht mehr 140%, sondern „nur“ mehr 130% der Anschaffungskosten abschreibbar sind. Die restlichen Voraussetzungen bleiben gleich, bis auf 2 Neuerungen:

a) der Ankauf von PKW ist nunmehr auch für rein betriebliche Fahrzeuge (z.B. Taxi) nicht mehr zulässig; Nutzfahrzeuge (LKW, Busse) können weiterhin begünstigt angekauft werden;

b) um eine „Torschlusspanik“ gegen Jahresende zu vermeiden, gilt auch für dieses Jahr eine Übergabe der Investitionsgüter innerhalb 30.6.2019 als förderungswürdig, sofern diese nachweislich innert 31.12.2018 bestellt und ein Akonto von zumindest 20% geleistet wurde.

Megaabschreibung 250% (Absatz 30)

Für Investitionen in neue Geräte und Maschinen, welche der gesteigerten Produktionstechnologie und der technischen Vernetzung von Unternehmen dienen, wird die Sonderabschreibung (Iperammortamento) in Höhe von 250% um ein Jahr verlängert. Es handelt sich um Maschinen und Anlagen, welche in verschiedenen Tabellen angeführt sind (Stichwort Industrie 4.0), mit sehr komplexen technologischen Beschreibungen, für deren Verständnis man wohl eigene Fachleute zu Rate ziehen muss. Jedenfalls geht es in der Regel um die Automatisierung der Produktion, sprich in erster Linie für Industriebetriebe.

In diesem Zusammenhang können dann nicht nur die Maschinen und Geräte, sondern auch die notwendige (Steuerungs-)Software begünstigt abgeschrieben werden, diese allerdings mit einer Abschreibung auf 140% und nicht auf 250%.

Betriebe, die u.U. in den Genuss dieser Regelung kommen, sollten sicherlich eine

vorherige - eingehende Planung der Investitionen in Zusammenarbeit mit den Technikern, Fachleuten und unserer Kanzlei anstreben.

Steuerbonus für Fortbildung (Absatz 46)

Für die Fortbildung von Arbeitnehmern für Schulungen im Bereich Industrie 4.0 (die „gewöhnliche“ Fortbildung für Unfallverhütung, Arbeitssicherheit usw. fällt aber nicht in diese Kategorie) können 40% der Lohnkosten, aber nicht die direkten Kosten für die Kurse selbst, mittels Steuerbonus verrechnet werden.

Steuerbonus für recycelte Kunststoffe (Absatz 96)

Für Unternehmen, welche Gegenstände aus wiederverwertetem Kunststoff erwerben, gilt für die Jahre 2018 - 2020 ein Steuerbonus von 36% - mittels Verrechnung über F24. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen stehen noch aus.

Förderung der Anstellung von jungen Arbeitnehmern (Absatz 100)

Private Arbeitgeber, welche ab dem 1.1.2018 junge Arbeitnehmer (unter 30 Jahre) auf unbegrenzte Zeit einstellen, erhalten einen Inps-Bonus für maximal 36 Monate und nicht mehr als 3.000 €/Jahr. Die Details erfahren Sie bei unserer Lohnabteilung.

IRAP Begünstigung für Saisonangestellte (Absatz 116)

Für 2018 wird der IRAP-Abzug für Saisonangestellte von bisher 70% auf 100% angehoben. Die Begünstigung steht ab dem 2. Arbeitsvertrag in einem Zeitraum von 2 Jahren zu.

Steuerbonus Buchhändler (Absatz 319)

Buchhandlungen wird ein Steuerbonus gewährt, welcher sich an der bezahlten IMU, Tasi und Tari orientieren soll (in Südtirol wohl an der GIS). Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch ausständig.

Elektronische Rechnung (Absatz 909)

Ab 1.1.2019 wird für alle Unternehmen und Freiberufler (ausgenommen sind lediglich die Minimi und Forfait-Positionen) die Pflicht zur elektronischen Rechnung eingeführt. Alle Rechnungen (auch gegenüber Privatpersonen) sind über eine eigene Plattform (SDI) des Fiskus zu versenden. Die elektronische Rechnungspflicht besteht bereits für bestimmte Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften und hat sich im abgelaufenen Jahr als äußerst umständlich und mühevoll erwiesen. Hier muss der Staat sicher noch eine einfachere Plattform schaffen, und selbst dann dürfte es sich für uns alle um eine Herkulesaufgabe handeln. Jedenfalls scheint dies jetzt der neue und ultimative Weg der Steuerhinterziehungsbekämpfung von Seiten des neuen Direktors der Einnahmenagentur

zu sein. Wir alle werden uns wohl auf tiefgreifende Änderungen einstellen müssen, aber unsere Kanzlei wird Sie auch hierbei bestmöglich begleiten und die entsprechenden Instrumente zur Verfügung stellen.

Ab 1.7.2018 wird bereits die Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung zu Lasten der gesamten Lieferkette im Bereich Treibstoffe eingeführt. Mit dem selben Datum gilt die Pflicht für Subunternehmen im Baugewerbe, welche gegenüber Auftraggebern, welche mit der öffentlichen Verwaltung zusammenarbeiten, abrechnen.

Abschaffung Treibstoffkarten (Absatz 920)

Da ab 1.7.2018 die Tankstellenbetreiber den Unternehmen und Freiberuflern eine elektronische Rechnung erstellen müssen, wird gleichzeitig die (nunmehr überflüssige) Treibstoffkarte – scheda carburante - abgeschafft. Auch ist der Erwerb von Treibstoffen nur mehr dann (anteilmäßig) absetzbar, wenn die Zahlung über zurückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt (kein Bargeld!).

Lohnzahlungen – Bargeldverbot (Absatz 910)

Ab 1.7.2018 dürfen Löhne oder Vergütungen an freie Mitarbeiter nicht mehr in bar ausgezahlt werden (lediglich zurückverfolgbare Zahlungsmittel erlaubt, unter Androhung von Strafen von 1.000 bis 5.000 €).

Abschaffung Branchenrichtwerte – studi di settore (Absatz 931)

Die bereits angekündigte Abschaffung der Branchenrichtwerte wird nun um ein Jahr, also auf 2019, aufgeschoben, die sog. „Zuverlässigkeitsindizes“ (ISA) sollen mit diesem Jahr eingeführt werden.

Neue Fristen (Absatz 932)

Die Frist für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung wird zum 30. April festgelegt.

Die Frist für das Model 730 wird auf den 23. Juli (unter bestimmten Voraussetzungen) festgelegt.

Die Abgabefrist für die Steuererklärung (Redditi 2018), die Irap-Erklärung und die Erklärung der Steuersubstituten (Model 770) ist der 31. Oktober.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke (Absatz 997)

Die Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und Grundstücken im Eigentum von Privatpersonen wird zum x-ten Male neu aufgelegt. Die Vermögensgegenstände müssen sich zum 1.1.2018 im Eigentum befinden, innerhalb 30.6.2018 muss eine beeidigte Schätzung derselben und die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 8% vorgenommen werden.

Dividenden und Plusvalenzen aus Kapitalanlagen - capital gain (Absatz 999)

Die Besteuerung der Dividenden welche an natürliche Personen ausgeschüttet werden, wird radikal geändert. Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen wird abgeschafft, alle Dividendenerträge (und sonstige Kapitalerträge sowie Veräußerungsgewinne) werden ab 2018 mit 26% endgültiger Abgeltungssteuer an der Quelle besteuert. Für jene im Zeitraum 2018 – 2022 beschlossenen Ausschüttungen von Gewinnen die aus den Jahren vor 2018 stammen, gilt eine Übergangsbestimmung mit dem bisherigen Teileinkünfteverfahren.

Unternehmenssteuer IRI (Absatz 1.063)

Die 2017 eingeführte und im November wieder abgeschaffte Unternehmensbesteuerung IRI soll nun für 2018 eingeführt werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften in ordentlicher - doppelter Buchhaltung wird die Möglichkeit geboten, die Besteuerung des Betriebseinkommens de facto den Kapitalgesellschaften gleichzustellen, d.h. auf die Gewinne fallen grundsätzlich fix 24% IRI an (anstelle der progressiven Irpef), und nur bei Entnahmen fällt die progressive IRPEF an. Auch hier gilt es abzuwägen, ob dieses System im konkreten Einzelfall günstiger sein kann, auch weil die getroffene Option für 5 Jahre bindend ist.

Auch die als „transparente GmbH“ abgerechneten Kapitalgesellschaften können, falls sie dies als vorteilhaft einstufen, für dieses neue System optieren.

Unsere Kanzlei hat bereits im Vorjahr jede einzelne Position unserer Kunden genau geprüft um eine fundierte Entscheidung in Hinblick auf das künftige Buchhaltungs- und Besteuerungssystem treffen zu können. Diese Analyse wird jetzt wohl ein weiteres Mal anstehen – hoffentlich hält sich der Staat diesmal an seine eigenen Gesetze.

Bestimmungen für Tatbestände in Zusammenhang mit dem Ausland

Die Dividenden aus ausländischen Beteiligungen dürfen für die Berechnung der Zinsschranke (ROL) nicht mehr verwendet werden.

Die Definition für Betriebsstätten wird den neuesten OECD-Bestimmungen angepasst.

Die heiß diskutierte WEB-Tax wird ab 2019 für Unternehmen mit mehr als 3.000 Transaktionen im Bereich der elektronischen Dienstleistungen vorgesehen. Sie beträgt 3% auf den Umsatz und ist vom zahlenden Unternehmen einzubehalten und abzuführen. Der indirekte elektronische Handel (also Verkauf von Gütern) ist von der Bestimmung ausgeschlossen.

Verschiedenes

Der Steuerbonus von monatlich 80 € wird für Arbeitnehmer bestätigt (der Anwendungsbereich wird leicht ausgedehnt, da die Einkommensgrenzen um je 600 € angehoben wurden).

Die Einkommensschwelle für zu Lasten lebende Kinder unter 24 Jahre wird ab 2019 von 2.840,51 € auf 4.000 € angehoben.

Der Baby-Bonus wird auch im Jahr 2018 gewährt. Bis zum 1. Lebensjahr 80 €/Monat können über die Inps erhalten werden, falls der Isee-Index der Familie nicht 25.000 € übersteigt.

Vergütungen, Prämien und Spesenerstattungen an Amateursportler sind bis zu 10.000 € steuerfrei (bisheriges Limit: 7.500 €).

Es wird eine neue Kategorie von steuerlich absetzbaren Versicherungen eingeführt: Versicherungen gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen auf Wohngebäuden sind zu 19% absetzbar.

Der „canone Rai“ bleibt für 2018 bei 90 €.

Es besteht die Möglichkeit der Aufwertung von Mehrheitsbeteiligungen durch Unternehmen mit einer Ersatzsteuer von 16%.

Die „angedrohte“ Erhöhung der MwSt.-Sätze wurde wiederum aufgeschoben.

„Unterlassenes“

Trotz mehrfacher Ankündigungen und entsprechender Erwartungen wurden einige Bestimmungen nicht mehr verlängert bzw. gar nicht erst eingeführt. Die wichtigsten sind:

- die zeitlich stark verkürzte Möglichkeit des Vorsteuerabzugs in der MwSt.-Abrechnung wurde beibehalten;
- der Abzug von 50% der MwSt. für den Erwerb von energieeffizienten Neubauten (A oder B) wurde nicht mehr berücksichtigt;
- der begünstigte Verkauf / Zuweisung von Immobilien an Gesellschafter / Einzelbetriebsinhaber wurde nicht verlängert;
- die Selbstanzeige für widerrechtlich im Ausland gehaltene Vermögen wurde ebenfalls nicht neu aufgelegt.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2018 von bisher 0,1% auf 0,3% erhöht.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5,0%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5,0%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3,0%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3,0%
01.01.2010	31.12.2010	1,0%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1,0%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017	31.12.2017	0,1%
01.01.2018		0,3%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
von 0 bis 20	95,25	4,75
von 21 bis 30	90,00	10,00
von 31 bis 40	84,75	15,25
von 41 bis 45	79,50	20,50
von 46 bis 50	74,25	25,75
von 51 bis 53	69,00	31,00
von 54 bis 56	63,75	36,25
von 57 bis 60	58,50	41,50
von 61 bis 63	53,25	46,75
von 64 bis 66	48,00	52,00
von 67 bis 69	42,75	57,25
von 70 bis 72	37,50	62,50
von 73 bis 75	32,25	67,75
von 76 bis 78	27,00	73,00
von 79 bis 82	21,75	78,25
von 83 bis 86	16,50	83,50
von 87 bis 92	11,25	88,75
von 93 bis 99	6,00	94,00

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2014 wird im Jahr 2015 abgegeben und verjährt somit Ende 2019.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2010	31.12.2015	31.12.2016
2011	31.12.2016	31.12.2017
2012	31.12.2017	31.12.2018
2013	31.12.2018	31.12.2019
2014	31.12.2019	31.12.2020
2015	31.12.2020	31.12.2021

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten, wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist.

Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes 2016

Die Steuererklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2016 verjährt somit also zum 31.12.2022 falls abgegeben, und zum 31.12.2024 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%
über 300.000	43 + 3%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	1,02849	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,66582	0,70848
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,54494	0,56266

bis zu 20.000 KM/Jahr	0,48449	0,48975
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,44823	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,42405	0,41684
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,40678	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,39383	0,38039
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberuflersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it